Umgang mit Sucht in Schule - Verwaltungsvorschrift:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 28. Februar 2011 (9322-Tgb.Nr. 4118/10).

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 24. Mai 1988 (943 A – 05 215/30 – Amtsbl., S. 323; 2009 S. 458).

**3 Verhalten bei suchtmittelbedingten Auffälligkeiten**

3.1 Schule ist als suchtmittelfreier Raum zu betrachten. Dies gilt sowohl für stoffgebundene als auch für stoffungebundene Süchte. Klare Rahmenbedingungen schaffen Handlungssicherheit bei Auftraten von suchtbedingten Auffälligkeiten. Sie regeln die Interventionskette beim Umgang mit suchtauffälligen Schülerinnen und Schülern.

Treten auffällige Verhaltensweisen im Unterricht, im Leistungsverhalten oder im Sozialverhalten wiederholt auf, sind sie Anlass für ein Gespräch zwischen Schülerin oder Schüler und Lehrkraft. Ziel des Gesprächs ist es, Verhaltensbeanstandungen aufzuzeigen, Verhal- tensänderungen zu vereinbaren und Unterstützung anzubieten. Daneben müssen auch die Konsequenzen des Verhaltens im Sinne der pädagogischen und Ordnungsmaßnahmen klar benannt werden.

Im Benehmen mit der Beratungslehrkraft für Suchtprävention ist im Einzelfall abzuwägen, ob mit den Sor- geberechtigten und gegebenenfalls dem Ausbildungsbetrieb Kontakt aufgenommen werden muss. Die Sorgeberechtigten sollten auf die entsprechenden Beratungseinrichtungen hingewiesen werden.

3.2 Ordnungsmaßnahmen, insbesondere der Ausschluss vom Schulbesuch und von der Schule, müssen abgewogen werden gegenüber den Konsequenzen, die sich aus dem Verlust der bisherigen Umgebung und den sozialen Bezügen ergeben können.

3.3 Für den Bereich illegaler Suchtmittel gelten darüber hin- aus folgende Regelungen: Solange eine Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler nicht anzunehmen ist, besteht für keine Lehrkraft Meldepflicht gegenüber der Schulleitung, den Schul- oder den Strafverfolgungsbehörden. Ist von einer Gefährdung der Mitschülerinnen und Mitschüler auszugehen, müssen die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Beratungslehrkraft für Suchtprävention verständigt werden. Eine Gefährdung ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Schülerin oder der Schüler mit Wahrscheinlichkeit andere Schülerinnen und Schüler zum Rauschmittelkonsum verleiten wird oder bereits dazu verleitet hat. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät mit der Lehrkraft, der der

Missbrauch bekanntgeworden ist, der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter und der Beratungslehrkraft für Suchtprävention, welche Maßnahmen erforderlich werden. Sie / er benachrichtigt die Sorgeberechtigten der Schülerin oder des Schülers in geeigneter Form.

Die Einschaltung der Polizei muss erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Rauschmittel verteilt oder damit handelt oder es sich sonst um schwere oder mehrfache Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz handelt.

3.4 Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte für Suchtprävention und Schulleitungen sind verpflichtet, über die ihnen im Zusammenhang mit dem Suchtmittelmissbrauch bekannt gewordenen Tatsachen grundsätzlich Verschwie- genheit zu bewahren. Die Bestimmungen der Dienstordnung bleiben unberührt.

Die oben genannten Personen dürfen nur dann vor Gericht oder der Staatsanwaltschaft aussagen oder Erklärungen abgeben, wenn eine Aussagegenehmigung des Dienstherrn nach § 37 Beamtenstatusgesetz vorliegt. Mit dieser Ausnahmegenehmigung besteht eine Aussagepflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Gericht.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung, in strafrechtlichen Verfahren vor der Polizei auszusagen. Ob eine solche Aussage dennoch erfolgt, sollte nach einer gründlichen pädagogischen Abwägung entschieden werden.

4 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift ist nicht mehr anzuwenden



